

# Informationen zum Betriebsübergang

---

## Fachgruppentagung für Mitarbeitervertretungen

St. Antoniushaus Vechta

24. Januar 2024

# Begrüßung / Einführung

---

## Herzlich Willkommen !

**Guido Hermes**

**Geschäftsführer KODA / Berater Mitarbeiterseite**

Büro Mitarbeiterseite: Ludwig-Windthorst-Haus

Gerhard-Kues-Straße 16

49808 Lingen

Tel.: 0591 6102 300

E-Mail: [guido.hermes@bistum-osnabrueck.de](mailto:guido.hermes@bistum-osnabrueck.de)



## 4. TRÄGERWECHSEL – 1. AUGUST 2024

(BETRIEBSÜBERGANG NACH § 613A BGB)

- » Der Übernehmer tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein
- » Mit der Übernahme stehen dem Übernehmer sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers zu

### Bestandsschutz der arbeitsrechtlichen Bedingungen:

- » Geltungsbereich AVO
- » Einzelvertragliche Regelungen (Dauer der Arbeitszeit, Höhe der Vergütung, ...)
- » Betriebszugehörigkeit
- » Altersvorsorge (KZVK)

# Agenda

- 1. Definition Betriebsübergang**
- 2. Rechtliche Auswirkungen**
- 3. Unterrichtung**
- 4. Widerspruch**
- 5. Zusatzversorgung**

Für sämtliche Bezeichnungen von Personen bzw. Funktionen in dieser Präsentation ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; soweit die männliche Form gewählt wird, erfolgt dies lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit.

## Offene Fragen...

## 1. Definition Betriebsübergang

### Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

Wirtschaftliche Einheit eines Betriebes oder eines Betriebsteils wird von einem neuen Rechtsträger unter Wahrung der betrieblichen Identität fortgeführt

#### Kumulative Voraussetzungen:

- ✓ Wirtschaftliche Einheit muss ihre Funktion beibehalten
- ✓ Betriebsmittel und Infrastruktur gehen auf neuen Betriebsinhaber über
- ✓ Betriebserwerber übernimmt wichtige Funktionsträger (Know-How-Träger) oder den überwiegenden Teil der Beschäftigten

## 1. Definition Betriebsübergang

### Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

#### ➤ Bei Betriebsteilübergang:

Beim Veräußerer verbleiben Arbeitsplätze

➔ MA sollte bei betriebsbedingter Kündigung + guten Chancen bei der Sozialauswahl dem Übergang widersprechen

#### ➤ MAV-Relevanz:

Wenn Erwerber MAVO anwendet, bleibt MAV (des größeren Betriebsteils) per Übergangsmandat gem. § 13d MAVO bis zu einer Neuwahl im Amt (max. 6 Monate, per Dienstvereinbarung auf 12 Monate verlängerbar)

## 2. Rechtliche Auswirkungen

### Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

#### Abs. 1 Satz 1

**Betrieb** = Wirtschaftliche Einheit = Organisierte Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung (EuGH 2003); Betrieb kann rechtlich unselbständig und betrieblich eigenständig sein

**Betriebsteil / Betriebsstätte** = Keine organisatorische Selbständigkeit (zB keine von anderen Betrieben des gleichen Unternehmens abgegrenzte Leitungsebene vorhanden)

→ **Kita = Betrieb**

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 1 Satz 1

- Neuer Inhaber tritt in sämtliche **Rechte und Pflichten** gegenüber den MA ein
- **Arbeitsverhältnisse** zum Veräußerer (KiGem) enden zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs und gehen auf neuen Inhaber (KGV) über (soweit kein Widerspruch); keine neuen Arbeitsverträge erforderlich; Ausschlussfristen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis beginnen ab diesem Zeitpunkt zu laufen
- Änderungen nur **einvernehmlich** oder durch eine **sozial gerechtfertigte Änderungskündigung**
- Erfasst werden **alle zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse** (auch MA in Elternzeit, Pflegezeit, ATZ-Freistellungsphase)



# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 1 Sätze 2 – 4

### ➤ Grundsätzlich gilt:

Bestehende Rechte + Pflichten werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses (Transformation); keine Änderungen zum Nachteil der MA vor Ablauf eines Jahres nach Betriebsübergang möglich, wenn diese Rechte + Pflichten in Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung geregelt sind

### ➤ Aber:

AVO ist kein Tarifvertrag, sondern gilt nur durch Inbezugnahme im Arbeitsvertrag;

➔ **AVO bleibt nach Betriebsübergang einzelvertraglich unbefristet wirksam (dynamische Verweisungsklausel = „in der jeweils geltenden Fassung“)**

➔ Dienstvereinbarungen können nach Ablauf von einem Jahr geändert werden

## 2. Rechtliche Auswirkungen

### Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

#### Abs. 2

#### ➤ Haftung des DG für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis:

Veräußerer (KiGem) + Erwerber (KGV) haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche, die vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind und innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt fällig werden

### Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

#### Abs. 3

*Nicht relevant*

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 4

- **Unwirksamkeit von Kündigungen wegen des Betriebsübergangs durch bisherigen oder neuen Inhaber**

**Aber:** Ausspruch von betriebsdingten Kündigungen (insbesondere aufgrund der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes oder wegen beabsichtigter Stilllegung des Betriebes), die auch ohne Betriebsübergang sozial gerechtfertigt wären, gelten nicht als „wegen des Betriebsübergangs“ ausgesprochen;  
aber gerichtliche Überprüfung möglich (Kündigungsschutzklage).

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 4

### ➤ (Eigen-)Kündigung bei Betriebsübergang:

Vom Veräußerer veranlasste Eigenkündigungen der MA, die den Schutz des § 613a Abs. 4 umgehen sollen, sind nichtig; ebenso Aufhebungsverträge, wenn eine Weiterbeschäftigung des MA beim Erwerber beabsichtigt ist

(Verstöße gegen Gesetz – § 134 BGB; Darlegungs- und Beweislast liegen beim MA).

### ➤ Betriebsübergang schließt verhaltens- oder personenbedingte Kündigungen durch bisherigen oder neuen Arbeitgeber nicht aus.

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

- **Pflicht des bisherigen Arbeitgebers oder des neuen Inhabers zur Unterrichtung der einzelnen MA über Betriebsübergang**

Zweck für MA: Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des Widerspruchsrechts

Zweck für DG: Klarheit über Anzahl und Personen der zukünftigen Anstellung

- **Verpflichtende Inhalte:**

- Zeitpunkt
- Grund
- Rechtliche, wirtschaftliche, soziale Folgen für die MA  
(nur Wiedergabe des Gesetzestextes ist nicht ausreichend)
- Geplante Maßnahmen hinsichtlich der MA (Arbeitsort, Einsatzflexibilität, WB-Maßnahmen etc.)

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

- Unterrichtungspflicht besteht **gegenüber jedem MA** (MAV alleine genügt nicht)
- **Kein Beteiligungstatbestand** für die MAV, aber **Informationsrecht** gem. § 27 Abs. 1 MAVO begründet **Einsichtsrecht in das Unterrichtungsschreiben** vor dessen Herausgabe an die Belegschaft
- Unterrichtungspflicht besteht für Veräußerer und Erwerber **gesamtschuldnerisch**
- Unterrichtung kann **wahlweise** durch jeden von beiden oder durch beide gemeinsam erfolgen

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

- **Textform** ausreichend (§ 126b BGB)
- Pflicht besteht **unabhängig von Betriebsgröße und Vorhandensein einer MAV**
- **Nicht einklagbar**, Unterlassung ist nicht durch Straf- oder Geldbußen sanktionsfähig, Betriebsübergang wird durch Unterlassung nicht rechtsunwirksam
- **Rechtsfolgen bei Unterlassung:**
  - Widerspruchsfrist für die MA (1 Monat) beginnt nicht zu laufen (erst bei ordnungsgemäßer Unterrichtung);
  - ggf. Schadensersatzansprüche für MA (Nachweis des genau bezeichneten Fehlers und des bezifferbaren Schadens)

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

#### ➤ Inhalte des Unterrichtungsschreibens (I):

- ✓ Benennung des Erwerbers mit Firmenbezeichnung und Anschrift
- ✓ Gesamt- oder Teilbetriebsübergang
- ✓ Hinweis auf Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber
- ✓ Hinweis auf Fortgeltung bzw. Entfall bestehender Dienstvereinbarungen  
(siehe § 613a Abs. 1 Sätze 2 + 3)
- ✓ Hinweis auf Widerspruchsrecht und Widerspruchsfrist (1 Monat ab Zugang)
- ✓ Auskünfte über Mitbestimmungsorgane beim Erwerber  
(hier: Übergangsmandat der MAV)



## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

#### ➤ Inhalte des Unterrichtungsschreibens (II):

- ✓ Hinweise zur Haftung von Veräußerer und Erwerber  
(siehe § 613a Abs. 2)
- ✓ Hinweis auf Recht auf Zusatzversorgung
- ✓ Hinweis auf ggf. eingeschränkten Kündigungsschutz beim Erwerber  
(siehe § 23 Kündigungsschutzgesetz)

Eingeschränkte Geltung von Vorschriften des KSchG bei Betrieben mit unter 5 AN sowie bei Betrieben mit unter 10 AN für diejenigen AN, die nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden:

Keine Geltung der Vorschriften über sozial ungerechtfertigte Kündigungen, Abfindungsanspruch, Änderungskündigung, Kündigungseinspruch durch Betriebsrat, Auflösung des Arbeitsverhältnisses

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

#### ➤ Inhalte des Unterrichtungsschreibens (III):

- ✓ Klarstellung der Unwirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von (Eigen-)Kündigungen und Auflösungsverträgen wegen des Betriebsübergangs, wohl aber aus anderen Gründen  
(siehe § 613a Abs. 4)
- ✓ Informationen über eventuelle Umstrukturierungsmaßnahmen beim Erwerber
- ✓ Informationen über ggf. aufzustellenden Sozialplan

### 3. Unterrichtung

## Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

### Abs. 5

#### ➤ Unterrichtung der MAV:

- Fehlende Unterrichtung hat keine nachteiligen Folgen für Veräußerer/Erwerber
- MAV kann Verletzung ihrer Beteiligungsrechte gem. §§ 27, 27a MAVO geltend machen und KAG anrufen, um Verstoß feststellen zu lassen
- Kein Unterlassungsanspruch für Betriebsübergang bei fehlender Unterrichtung der MAV

## 4. Widerspruch

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 6

- **Widerspruchsrecht des einzelnen MA gegen Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Inhaber**
  - Schriftlich innerhalb 1 Monats – keine weiteren formalen Anforderungen
  - Keine Begründung erforderlich
  - Verhindert nicht den Betriebsübergang als solchen
  - Kein Widerruf möglich
  - Vorausverzicht auf Widerspruch nicht zulässig

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 6

### ➤ Wirkungen eines Widerspruchs (I):

- Arbeitsverhältnis zum Veräußerer (KiGem) **bleibt bestehen**
- Damit aber auch **Verzicht auf einen Arbeitsplatz** beim Erwerber (KGV)
- Bei Betriebsteilübergang (beim Veräußerer verbleiben noch Arbeitsplätze):  
Einbezug in die **Sozialauswahl**
- Durch Wegfall passender Arbeitsplätze und bei fehlenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten aufgrund des Betriebsübergangs kann Veräußerer **betriebsbedingte Kündigungen** aussprechen

## 4. Widerspruch

## Eigenkündigungen durch MA Kündigungen durch den DG

### Kündigungsfristen bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 1 AVO)

bis Ende	6. Monat	= 2 Wochen zum Monatsschluss
bis zu	1 Jahr	= 1 Monat zum Monatsschluss
mehr als	1 Jahr	= 6 Wochen zum Quartalsende
mindestens	5 Jahre	= 3 Monate zum Quartalsende
mindestens	8 Jahre	= 4 Monate zum Quartalsende
mindestens	10 Jahre	= 5 Monate zum Quartalsende
mindestens	12 Jahre	= 6 Monate zum Quartalsende

## 4. Widerspruch

## Betriebsbedingte Kündigungen durch den DG

Besonderheiten  
Kita

### Kündigung im Kita-Bereich (§ 34 Abs. 1 AVO)

- Kündigungen auch zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich
- Kündigung muss erfolgen bei einer **Beschäftigungszeit** von:
  - mehr als 1 Jahr ⇒ spätestens am 15. Mai
  - mindestens 5 Jahren ⇒ spätestens am 31. März
  - mindestens 8 Jahren ⇒ spätestens am 28. Februar
  - mindestens 10 Jahren ⇒ spätestens am 31. Januar
  - mindestens 12 Jahren ⇒ spätestens am 31. Dezember des Vorjahres

## Betriebsbedingte Kündigungen durch den DG

### Pflichten des DG vor Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung (§ 34 Abs. 4 AVO):

- Rechtzeitige und umfassende **Information des Mitarbeiters**
- Bemühung, **gleichwertigen Arbeitsplatz** bei anderem Arbeitgeber zu vermitteln und ggf. Veranlassung und Finanzierung einer **Fortbildung**
- **Abfindung** i. H. v. mindestens 40 % des Monatsentgelts pro Beschäftigungsjahr

### Pflichten des MA bei Vorliegen einer betriebsbedingten Kündigung (§ 34 Abs. 4 AVO):

- **Aktive Mitwirkung** bei der Suche nach Ersatzbeschäftigungen
- **Annahme** zumutbarer FB- oder Umschulungsmaßnahmen oder Arbeitsplätze



# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Abs. 6

### ➤ Wirkungen eines Widerspruchs (II):

- Widerspruch und dadurch ausgelöste Arbeitslosigkeit **führt nicht zu einer Sperrfrist der Arbeitsagentur** (nur bei „doppelter Kausalität“ = vertragswidriges Verhalten + dadurch ausgelöste Kündigung und Arbeitslosigkeit)
- Widerspruch erzeugt **keinen Anspruch auf Annahmeverzug** gegenüber dem Veräußerer bei dort fehlenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten, wenn die Tätigkeit beim Erwerber zumutbar gewesen wäre
- Widerspruch hat **keine negativen Auswirkungen auf Durchführung der Sozialauswahl**

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Zusatzversorgung

- Durch Betriebsübergang wechselt der **Schuldner der Altersversorgungszusage**; Änderungen oder Aufhebung nicht zulässig
- Dies gilt auch für Vereinbarungen über **Entgeltumwandlung** (§ 1a BetrAVG)
- Erwerber wird neuer Schuldner bezgl. sämtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, mithin auch der **Altersversorgungszusage**
- Beide **Rechtsverhältnisse** gehen auf den Erwerber über:
  - zwischen DG und Zusatzversorgungskasse (ZVK) (Beteiligungsverhältnis)
  - zwischen MA und DG (Versicherungsverhältnis)

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Zusatzversorgung

- Unterscheidung zw. unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsanwartschaften:  
(§ 1b i.V.m. § 18 BetrAVG)

**Unverfallbar:** Arbeitsverhältnis endet vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres + Versorgungszusage hat zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre bestanden

➔ Altersversorgungszusage ist vom Erwerber zu übernehmen

**Verfallbare** Ansprüche gehen verloren, wenn nach dem Betriebsübergang betriebsbedingte Kündigungen erfolgen; Schutz durch Sozialpläne möglich

## 5. Zusatzversorgung

# Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB

## Zusatzversorgung

### ➤ Grundsatz: Erwerber schuldet Zusatzversorgung

Erwerber muss den übernommenen MA die Leistungen verschaffen, die diese bei ihrem früheren DG erhalten hätten; ist er dazu nicht in der Lage, muss er „gleichwertige Leistungen“ erbringen; dieser Anspruch wird bei Eintritt des Versorgungsfalles fällig und kann vorher nicht verjähren oder verfallen oder verwirkt werden.

# Offene Fragen zu diesem Teil...



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !

---